

Ra. 17. ²⁴
25.



PROJECT

einer nach

Sr. Königl. Majestät von Preussen

vorgeschriebenem PLAN

errichteten

TRIBUNAL-Ordnung

vermöge welcher

Alle Proceffe in der dritten und letzten Instanz
in drey und höchstens in vier Monath
abgethan werden sollen.



Tit. I.

Wie das Tribunal besetzt werden soll.

§. 1.

Es soll das Tribunal künftig aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten und sieben Geheimden Tribunals-Räthen bestehen; und weil in allen Sachen ein Re- und Correferent bestellt werden soll, so folget von selbst daß der Vice-Präsident die Relationes mit versehen müsse. Hiernächst soll auch dieses Collegium mit zweyen Referendariis, einem Protonotario, einem Registratore, zweyen Canzlerlisten, und einem Botenmeister versehen werden.

§. 2.

In das Tribunal soll keiner gesetzt werden, welcher nicht vorher in dem Dritten Senat des Cammer-Gerichts gearbeitet, und sich vor andern distinguirt hat.

Worüber Wir Uns, ohne auf die Ordnung und den Rang zu reflectiren, lebige sich die Disposition vorbehalten.

§. 3.

Das Tribunal versammelt sich Dienstags und Donnerstages Morgens um 8. Uhr auf dem neuen Collegien-Haus. Wer sich nicht einfindet giebt 16. Gr. in die Armen-Büchse: Wer gar ausbleibt, und kein iustam causam, die er in seinem Billee an Eynes statt bekräftigen muß, aufführet, giebt doppelt so viel.

§. 4.

Ob Wir nun zwar versichert seyn, daß die von Uns in dieses Collegium gesetzte Räthe keiner Corruption unterworfen seyn, so wollen Wir sie dennoch zum Ueberfluß auf dasjenige, was diesemwegen in Unserem Codice Fridericiano P. I. T. I. versehen ist, verweisen.

a

Tit. II.

Tit. II.

Von des Tribunals-Präsidenten Amt und
Berrichtungen.

§. 1.

Der Präsident muß in genere auf die Administration der Justitz, und daß dieselbe bey der Verordnung bey dem Collegio genau nachgelebet, insonderheit aber die einkommende Acta sofort zur Distribution vorgelegt werden, ein wachsamtes Auge haben.

§. 2.

Bev der Distribution muß er allezeit einen Re- und Correferenten bestellen, auch dahin sehen, daß die Räte die ihnen distribuirte Acta gehörig ausarbeiten, und ihre Re- und Correlationes in der vorgeschriebenen Zeit ihm einliefern. Zu welchem Ende er bey allen Sessionen das Distributions-Buch sich vorlegen lassen, und ob ein oder der ander Rath im Rückstand verblieben, nachsehen, dieselbe zu ihrer Schuldigkeit anweisen, die abgethane Sachen aber im Buch löschen muß.

§. 3.

Bev der Distribution soll er eine Gleichheit halten, keinen für den andern präferiren, sondern dabei die Ordnung beobachten:

§. 4.

Wie er dann auch auf die Subalternen fleißig acht haben muß, damit die Partheyen mit der Taxe- und Copial-Gebühren nicht überfetzt, und die abgethane Sachen ohne Zeit-Verlust an die Provincial-Regierungen remittiret werden.

§. 5.

Das Siegel hat der Präsident in seiner Verwahrung, er unterschreibet auch alle Sachen.

§. 6.

Wann Rescripta oder Cabinets-Ordres einkommen, müssen dieselbe in der nächsten Session publicirt, und dasjenige was darinn befohlen worden schleunig expediret werden: wann etwa Bericht erfordert wird, muß der Präsident nach beschöner Publication, sofort einen Referenten benennen, und dafür sorgen, daß diesem noch denselben oder des folgenden Tages die Acta zur Abfassung des Berichts vorgelegt werden.

§. 7.

Wann die Re- und Correlation verlesen worden, muß der Präsident Singulorum vota colligiren, und wann er durch seinen Beytritt paria ausmacht, muß das Urtheil darnach ausgefertigt werden.

§. 8.

Wann Memorialien einkommen, müssen sie alle Abend den Präsidenten vorgelegt werden, welcher dieselbe unter die Räte distribuiren muß, die Räte aber müssen in proxima in pleno daraus vortragen.

§. 9.

Er muß einem jeden Rath ein freyes Votum verstaten, und dahin sehen, daß keiner dem andern in seiner Ordnung obliquire, oder in die Rede falle, und daß ein jeder gegen den andern gebührende Bescheidenheit gebrauche.

§. 10.

Von Privat-Information derer Partheyen muß sich der Präsident sowohl, als die Räte gänzlich enthalten: Dahingegen stehet einer jeden Parthey frey eine Speciem facti unter die Räte zu distribuirem.

§. 11.

§. 11.

In denen Ferien muß der Präsident die Rätthe anhalten, daß sie in der Woche einmahl zusammen kommen, und die fertige Relationes ablesen müssen.

§. 12.

Schließlich muß der Präsident

- (1.) alle Monat eine Tabelle von denen abgethanen Sachen, wann, und wenn sie distribuiret, auch wann das Urtheil verlesen und abgefäßt worden.
- (2.) Alle Monat eine Tabelle von denen neu eingefommenen Sachen.
- (3.) Alle Jahr eine General-Tabelle von denen geschwebten Processen nach dem bisherigen Formular.
- (4.) Alle Jahr gegen Trinitatis die Specification derer comminirten und dicirten Straffen, nach der in Unserm Codice Fridericiano vorgeschriebenes maffe ic. an Uns einschicken.

§. 13.

Unsere künftige Präsidenten müssen den in dem Codice Fridericiano Part. I. Tit. 3. §. 23. vorgeschriebenes Eyd bey den Antritt ihrer Function abschwören.

Tit. III.

Von der Geheimden Tribunals-Rätthe Amt und Verrichtungen.

§. 1.

Unsere Geheimde Tribunals-Rätthe sollen des Morgens um Acht oder höchstens um halb Neun Uhr auf dem Tribunal sich einfinden.

Es wäre dann, daß sie wegen Ehehaften nicht erscheinen können; welche sie aber dem Präsidenten durch ein Biller (worinnen sie die Ursache an Eydes statt beträffigen müssen) anzuzeigen schuldig seyn.

§. 2.

Die Rätthe müssen bis zum Ende der Session in der Audientz, und auf ihrer Stelle bleiben, und ohne Noth nicht heraus gehen, noch sich mit andern Leuten unterreden.

§. 3.

Wann sie auf das Land einige Wochen verreisen wollen, kann solches ohne Unsere eigenhändige Permissio nicht verstatet werden, in denen Ferien aber können sie solche von Unserm Geheimden Staats-Rath fordern.

In beyden Fällen aber müssen sie nicht verreisen, ehe und bevor sie alle Sachen welche ihnen distribuiret worden ausgearbeitet, und wann sonst Acta bey ihnen vorkommen, solche in der Registratur abgeliefert haben.

§. 4.

Damit auch die Rätthe nicht mögen abgehalten werden alle ihre Application auf die Administration der Justitz zu wenden. So wollen Wir sie mit allen Commissionen, welche nicht in loco judicii expediret werden können, verschonen; im gleichen dieselbe mit keinen Vormundschaften, Curatelen, Beyständen unmündiger Wittwen,

Witwen, und anderer Personen beladen; es sey dann daß sie vermöge derer Recht und angeborener Verwandtschaft sich damit zu beladen schuldig.

Die Memorialien, welche denen Räthen distribuiret werden, müssen sie mit allem Bedacht lesen, solche mit denen Acten, wann dergleichen vorhanden (als welche alsdenn mit distribuiret werden müssen), conferiren; in pleno daraus vortragen, die Supplicanten über alle und jede Puncten klar und deutlich bescheiden, auch wann sie etwas unrechtes bitten, dieselbe und deren Advocaten oder Conscipienten jederseit mit einer zur Sportul-Casse zu erlegenden Straffe von 2. bis 5. Rthlr. belagen.

Diejenige Acta welche ihnen ad referendum distribuiret worden, müssen die Räthe vor ihren Frauen, Dienern und Hauss-Gesinde nicht liegen lassen, sondern solche verschließen, oder sonst in guter Verwahrung halten, damit die Partheyen wer die Referenten seyn, oder wie das Urtheil lauten werde, vor Eröffnung desselben keine Erfahrung und Wissenschaft davon erlangen mögen.

Der Referent muß seine Relation, binnen 8. Tagen von Zeit der Distribution fertig machen: Wie dann auch der Correferent binnen gleicher Zeit die Correlation übergeben muß.

Beide müssen vor jeden Tag, wenn sie die Acta länger bey sich behalten 10. gr. zur Sportul-Casse erlegen: weil aber öfters sich zuträgt, daß bey einer Distribution zwey bis drey Pacquete von Acten einem Rath distribuiret werden, so vertheilt sich von selbst, daß der Referente zu einem jeden Process 8. Tage Zeit haben muß.

Und obwohl diese Zeit etwas kurz scheinen möchte, so ist doch wohl zu merken, daß eines theils nach der jetzigen Verfassung die Acta in allen Instanzen nicht leicht über eine Hand hoch sich häuffen können, andern theils diese Räthe keine andere Function haben, folglich ohne grosse Mühe, eine und mehr Relationes in einer Woche verfertigen können.

Im Fall aber ein Re- oder Correferent durch rechtmäßige Vorfälle abgehalten würde die Re- oder Correlation in solcher Zeit zu verfertigen, und die Sache weisläufig wäre, müssen sie dem Präsidenten insofar die Ursache anzeigen, und solche an Eydes statt bekräftigen, da ihnen alsdann noch einige Tage verstatet werden sollen.

Wenn die Verhinderungen insonderheit bey Krankheiten lang währen solte, muß der Rath Acta abgeben, der Präsident aber solche einem von denen Referendariis zur Verfertigung der Re- oder Correlation zuschreiben.

Wann einer von denen Räthen mit einer langwähri gen Krankheit befallen wird, oder in Königl. Geschäften verreisen muß, können denselben während dieser Zeit keine Acta distribuiret werden, damit er bey seiner Genesung oder Retour, mit Acten nicht überhäuft werden möge: sondern es muß einer von denen Referendariis vor ihm arbeiten.

So bald jemand mit seiner Relation fertig, muß er solche (mit Verzeichnung des Diei Distributionis) dem Präsidenten, die Acta aber dem Correferenten verschlossen zufenden. Und muß der Präsident das Präsentatum auf die Relation setzen.

Die Acta müssen die Räthe mit Fleiß lesen, dieselbe bey Straffe der Callation keinen andern Rath, vielweniger einem fremden, zu Verfertigung eines Extractus actorum,

rum, oder wohl gar einer Relation, hingeben, oder deren Bedenken darüber erfordern.

§. 13.

Wenn aus denen Acten referirt wird, müssen die übrige Rätthe sich selbst zuhören, keine andere Sachen vornehmen, das Factum, und die Haupt-Rationes dubitandi & decidendi notiren, damit sie auf ihren geleisten Eyd ihr Vorum mit reinem Gewissen ertheilen können; Und muß der Präsident hauptsächlich darauf Achtung geben.

§. 14.

Wann eine Sache zum votiren herumgehret, muß kein Rath dieselbe über 3 Tage bey sich behalten, oder vor jeden Tag i. Str. in die Sportul-Casse erlegen; auch zu dem Ende den Tag wann er Acta erhalten, und wann er sie wieder weggeschickt, auf das Vorum notiren.

§. 15.

Die Rätthe sollen in ihren Votis nicht nach ihrem, vielleicht irrigen, Gewissen und Grundtinken, sondern auf die Acta, wie auch des Landes Rechte, Constitutiones, Landtags-Abtschide, ehrbare Statuta und Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbare Unserer Vorfahren und Unsere gegebene Privilegia und Begnadigungen, die für sie gebracht werden, nach Anweisung ihres Eydes, Urtheil und Bescheide aussprechen; und sollen sich weder Furcht noch Drängen, Gewalt, Befehl, Geschenke oder andere Sachen, von wem und in was Nahmen solches immer geschehen möchte, davon verhindern, auch jedermänniglich, wes Standes oder Condition er sey, Armen und Reichen, ohne Neben-Absichten, nach Eyd und Pflicht gleichmäßiges Recht wiederfahren lassen.

Im Fall einer von den Rätthen in Abfassung der Urtheil sich nicht nach denen vorgeschriebenen Rechten achten, sondern sich öffentlich in seinen Votis der Singularität oder Eigensinnigkeit gefährlicher Weise und pertinaciter befleißigen, seine Meinung contra majora quovis modo zu behaupten und durchzutreiben suchen, auch Vota zu captiren oder zu erlangen extra judicium sich bemühen, oder auch sonst seinem Amt dieser Unserer Ordnung gemäß nicht genug thun würde, denselben wollen Wir bey Unserm Tribunal nicht dulden.

§. 16.

Wann jemanden eine Strafe dictirt wird, muß derselbe welchem das Straf-Buch aufgetragen wird, solche sofort in das Straf-Buch eintragen, auch wann sie wieder aufgehoben oder remittirt wird, solches dabey notiren. Wie dieserwegen in Unserm Codice Fridericiano weiter verordnet worden.

§. 17.

Welcher Rath einer Parthey mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft in quarto gradu, secundum computationem civilem, zugethan, oder wesen eines bey der Sache habenden Interesse, i. E. daß er sein Mitbechteter wäre; daß er, oder seine nächste Anverwandten, eine gleiche Sache hätten; daß er eventualiter die Eviction practiren müste; oder wann er mit der Parthey in öffentlicher Feindschaft stünde, ic. muß sich von selbst beschreiben daß er sich seines Voti enthalten, und wann die Sache vorgetragen wird, einen Abtritt nehmen müsse. Dahero denen Parthen und denen Sachwaltern frey steht bey Zeiten, und in geheim, dem Präsidenten mit Benennung der Ursache solches anzuzeigen, welcher den Rath anweisen soll sich des Voti zu enthalten.

Wann aber der Rath causam recusationis läugnen sollte, muß der Präsident die Sache näher untersuchen, und dieselbe allenfalls an das Collegium bringen, welches causas recusationis summarie untersuchen, auch den Recusanten, wann das Collegium causas recusationis nicht gegründet finden sollte, nachdrücklich bestrafen muß, wogegen kein Remedium verstatet werden soll.

Es soll aber unter die *Causas recufationis* die bloße *Oblatio ad iuramentum perhorrefcentiæ*, oder der Vorwand, daß der Rath ihm vorher nicht nach *Gefallen* decretiret oder Bescheid ertheilet habe, nicht gerechnet werden.

§. 18.

Die Råthe, und alle andere Gerichts-Personen, sollen alles so im Rath gehandelt, votirt, und beschloffen wird, geheim und verschwiegen halten: Und wann jemand überführt würde, daß er was einer oder der andere votiret hat offenbaret hätte, (woorüber derjenige der einige Nachricht davon erhalten, und sich dessen geäußert, eydlich vernommen werden soll,) so muß der Präſident solches immediate an Uns berichten, und darüber Verhaltungs-Befehl erwarten.

§. 19.

Die Råthe müssen auf die Provincial-Regierungen fleißig Acht haben, und sorgen daß die Justitz bey denselben kurz und ohne große Kosten administriret werde: zu welchem Ende die Råthe bey denen einlaufenden *Actis primæ instantiæ* die Mängel anmercken, und, wann die Sache daselbst ohne Noth weiltäufig gemacht, oder verschleppt worden, die Advocaten und Richter zu besserer Beobachtung ihrer Pflicht anhalten, auch dem Befinden nach mit einer Straf belegen müssen.

§. 20.

Wann es mit einem Rath dahin kommt, daß er von vielen Schuldnern belanget wird, und derselbe ein *Moratorium* suchet, oder die Sache sich um *Concurs* anläßt, soll sofort an Uns berichtet, und er dem Befinden nach seines Amtes classen werden, weil es so bedenklich als gefährlich ist dergleichen Leuten die Justitz in Händen zu lassen.

§. 21.

Wess Wir bey allen Unsern Collegiis die Anordnung gemacht, daß die Präſidenten, Råthe, und Subalternen keine Sportuln weiter haben, sondern dieselbe in eine gemeine Sportul-Casse gelegt werden sollen, so muß auch dieses bey dem Tribunal genau beobachtet werden.

In diese Casse müssen alle Gerichts- und Expeditions-Gebühren, Siegel-Groschen, *Succumbentz-Urthels*- und andere Gelder, item kleine Strafen von 2. bis 5. Rthlr. *rc.* gelegt werden, woraus Wir denen *Membris Collegii* ein gewisses als ein Supplement ihrer Besoldungen assigniren wollen.

§. 22.

Die *Referendarii* werden auf dasjenige was ihrentwegen in dem *Codice Fredericiano* statuiret worden, verwiesen.

§. 23.

Schließlich müssen sich die Geheimde-Tribunals-Råthe bey Antretung ihres Amtes mit folgenden Eyd verbindlich machen:

Ich N. N. gelobe und schwere dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Friderich, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Obersten Herzog in Schlessen *rc. rc.* meinem allergnädigsten Könige und Herrn. Nachdem Seine Königl. Majestät mich zu Dero Geheimden Tribunals-Rath gnädigst bestellet und angenommen, daß höchst-gemeldter Seiner Königl. Majestät ich will getreu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes und Frommen in allen befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, und nach meinem besten Vermögen abwenden, den
Gerichte

Gerichtlichen Sessionen bewohnen, wann es die Noth erfordert, und von dem Präsidenten begehret wird; auch extraordinarie in der Rathsstube mich einfinden, Acta, Supplicationes, und was mir sonst unter die Hand gegeben, oder vom Präsidenten aufgetragen wird, mit Fleiß lesen, extrahiren, getreulich referiren, dabey alleine Gott, die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen haben, nach denen beschriebenen Rechten, ehrsüßeren und guten Ordnungen, Begnadigungen, Statuten und Gewohnheiten, sofern dieselben fürkommen und begläubiget werden, meinem besten Verstande nach, männiglichem hohes und niedriges Standes gleich urtheilen, mich weder Furcht, Drängung, Reid, Gabe, Freundschaft, oder andre Sachen, in was Nahmen das immer geschehen möchte, bewegen lassen, auch mit niemand keinerley Anhang oder Beyfall in Urtheilen suchen noch machen, von den Partheyen, so für mir zu Rechten oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen keine Geschenke, Gabe, oder Nutzung durch mich selbst oder andere nehmen, oder in meinen Augen nehmen lassen, unter was Gestalt oder Schein das geschehen möchte; keiner Parthey rathen oder Warnung thun, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts den Partheyen oder andern, für oder nach dem Urthel nicht erdfinen, die Sachen und Urtheil aus Vorsatz nicht verzögern, und was mir sonst von Se. Königl. Majestät wegen, von dem verordneten Präsidenten anbefohlen und committiret wird, mit getreuem Fleiß verrichten, auch dahin mit sehen wolle, daß der Proceß so viel es nach menschlichen Vermögen geschehen kann, in der dem Tribunal vorgeschriebenen Zeit zum Ende gebracht werden; und sonst alles das thun, was einem getreuen Scheimden Tribunals-Rath Inhalt der Ordnung obliegt und gebühret, auch sonst wohl ansetzet; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum ꝛc.

Tit. IV.

Von dem Amt und Verrichtung des Protonotarii.

§. 1.

Seil bey der jetzigen Einrichtung wenig mehr zu expediren vorfällt, so wollen Wir nur einen Protonotarium beybehalten.

§. 2.

Dieser muß künftig wie die Cammer-Gerichts-Räthe examiniret werden, und eine Probe-Relation verfertigen.

§. 3.

In denen Audienz-Tagen muß er sich des Morgens um 8. Uhr bey 1. Pl. Strafe einfinden, während Session da bleiben, und ohne Erlaubniß nicht weggehen.

§. 4.

Was auf die Memorialien decretirt wird muß er ungesäumt extendiren, sich genau nach dem Decret richten, die Memorialien mit Fleiß lesen, und die Verordnungen über alle und jede Puncten einrichten.

Wann der Protonotarius finden sollte, daß der Decernente nicht über alle Puncten

b 2

verordnet hätte, oder das Decret zweifelhaft, oder sonst etwas wegen ihm bekantere Umstände zu erinnern wäre, so sicheht ihm frey dierwegen bey dem Decernenten anzufragen, und wegen der Expedition nähern Verhaltungs-Befehl einzuholen, die expedirte Sachen aber muß er dem decernirenden Rath zur Revision zuwenden.

§. 5.

Der Protonotarius muß keine Correspondenz in Process-Sachen mit denen Partheyen unterhalten, vielweniger denenselben mit Confiliis an die Hand gehen, noch vor sie sollicitiren, oder gar Supplicata verfertigen.

§. 6.

Ueber alle expedirte Verordnungen muß er ein accurates Register halten: Die Sachen dem Botenmeister zustellen, um solche zu insinuiren, zugleich auch bey allen Expeditionen (inclusive derer Berichte) die Taxe sowohl auf das Original als die Copey bey 5 Rthl. Strafe legen.

§. 7.

Was die Causelisten mundiren muß der Protonotarius genau nachsehen, und collationiren, die Act aber sofort wieder in die Registratur remittiren.

§. 8.

Der Protonotarius muß sich eines geeignenden Causley-Styls gebrauchen, imgleichen die Titularur wohl in acht nehmen, und die Aufschriften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey.

§. 9.

Was ihm von denen Partheyen zu vicimiren oder zu collationiren übergeben wird, solches muß er mit aller Behutsamkeit verfertigen, und unter der Abschrift mit eigener Hand die Richtigkeit attestiren, und dafür stehen. Worauf das Tribunal-Siegel beygefügt werden muß.

§. 10.

Wann von denen Partheyen Briefe und Siegel oder andere Schriften producirt und bey dem Gericht beygehalten werden, muß der Protonotarius solche wohl verwahren, auch denenselben, wann sie es verlangen, ein Receptiß ertheilen.

§. 11.

Die fiscalische Sachen, müssen an Seiten des Fiscs unentgeltlich ausgefertigt werden: Was aber zu denen fiscalischen Sachen gezogen werden kann, darüber besitzen Wir Uns auf Unserm Codicem Fridericianum. *Part. IV. Tit. 5.*

§. 12.

Der Protonotarius muß bey Remission der Acten die Specification der Ustheil und Causley-Gebühren besetzen; welche der Judex a quo ex officio und ohne Entgeld beyzureichen und einzuschicken schuldig ist.

Alle einkommende Expeditionen-Gebühren (außer denen Schreib- und Insinuation-Gebühren) müssen zur Sportuln-Casse gebracht werden, worunter auch dasjenige was die Protonotarii vor Abhörung der Zeugen, Aufnehmung der Testaminten, Taxation der Häuser, Depositen-Gebühren, Versiegelung u. gezahlet wird gehört. *Vid. Tit. præc. §. 21.*

§. 13.

Schließlich müssen die Protonotarii davor sorgen, daß diejenige Listen welche in *Tit. 1. §. fin.* benannt seyn, und nach Hofe eingesandt werden sollen, mit Zustellung des Registratoris zu gehöriger Zeit verfertigt, in specie aber die Designation derer dichter Strafe, bey dem Eintritt des Trinitatis-Quartal, an das General-Directorium und den General-Fiscal eingeschicket werden.

§. 14.

Wie er dann auch wann Straffen dicitirt werden, und solches der General-Straff oder Haupt-Pœnalien-Casse notificiret wird, jedesmahl Copiam davon dem General-Fiscal zuferigen, in der Ordre wo der Debet wohnhaft deutlich anführen, die Original-Ordre aber dem Rendanten durch den Botenmeister ohne Entgelt und ex officio einliefern.

§. 15.

Endlich muß auch der Protonotarius alle Monath eine Liste von denen eingelauffenen Rescripten dem Præsidenten einliefern, damit dieser sich erkundigen könne ob demjenigen was darinn befohlen nachgelebt worden.

§. 16.

Der Protonotarius muß bey seinem Antritt den in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. 8. in fin. vorgeschriebenen Eyd bey seinem Antritt ablegen.

Tit. V.

Von dem Amt und Verrichtung des Registratoris.

§. 1.

Es soll künftig kein Registrator angenommen werden, als der nach dem Codice Fridericiano P. I. T. 1. die Probe seiner Capacité abgelegt hat.

§. 2.

Es muß der Registrator über die Acta eine vollständige Registratur halten, auch dieselbe in guter Ordnung verwahren, damit die Acta allemahl, wann sie gefordert werden, sofort bey der Hand seyn können.

§. 3.

Auf dem Tribunal muß er in denen beyden wöchentlichen Sessionen Vor- und Nachmittag, des Morgens vor 8 Uhr, und des Nachmittags von 3. bis 6. (Des Winters aber nur bis 5 Uhr) aufwarten.

In denen übrigen Tagen inclusive derer Ferien muß er des Morgens von 10. bis 12. und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr sich auf dem Tribunal einfinden. Und ohne des Præsidenten Vorwissen und Erlaubniß nicht wegleiben, vielweniger verreisen.

§. 4.

Auf die übergebene Memorialien muß der Registrator so fort das Präsentatum setzen, zugleich auch Achtung geben, ob sie auf gehöriges Stempel-Papier geschrieben, oder ob ein recipirter Advocat solche unterschrieben habe: Wann solches nicht geschehen, muß er ersteren Falls die Schrift wieder zurück geben, auf den andern Fall aber dem Præsidenten solche besonders zuschicken: welcher, wie in dem Codice Fridericiano P. I. T. 5. versehen, damit verfahren muß.

§. 5.

Zu denen präsentirten Memorialien muß er sofort die dahin gehörige Acta aufsuchen, die Memorialien selbst aber dem Præsidenten durch den Botenmeister zur Distribution zufenden, und wann solche zurück kommen, nebst denen parat liegenden Acten denen Råthen zum Decretiren zufenden.

§. 6.

Wann die Memorialien von denen Råthen vorgetragen und decretirt, von denen Protonotariis aber expedirt worden, muß der Registrator dieselbe ohnverzüglich

ad

ad Acta heften, in den Rotulum eintragen und foliiren: Wann Acta manca gefund den werden, und die Schuld an dem Registratore liegt, muß derselbe jedesmahl 2. Rthlr. zur Sportul-Casse bezahlen.

Vor das Heften der Acten aber, weil solches ein Stück seines Amtes ist, kann er keine Gebühren fordern.

§. 7.

Der Registrator muß, wann aus denen Provinzen Acta einlaufen, dem Präsidenten täglich eine Specification darüber einschicken, wie viel Volumina Actorum eingekommen, solche mit ihren foliis specificis notiren, und die Specification ad Acta heften, die Acta selbst aber gedachtem Präsidenten ohnverzüglich zur Distribution vorlegen.

§. 8.

Der Registrator muß die Distributions-Bücher bey allen Sessionen dem Präsidenten vorlegen, um Nachfrage zu halten, ob alle Sachen zu gehöriger Zeit referirt und abgethan worden; Nach der Audientz aber müssen diese Bücher dem Registratori wieder in die Hände gegeben werden.

§. 9.

Der Registrator muß bey Straffe der Cassation keinem Advocaten, auch keinen fiscalischen Bedienten einige Acta ohne des Präsidenten schriftliche Permissio mit nach Hause geben. Wann sie auf schriftliche Ordre abgefolget werden, muß der Registrator solches, und wie viel Volumina es gewesen, in ein besonderes Buch notiren, den Advocaten, oder Fiscalen, wie bald er Acta zu remittiren vermeinet, besfragen: nach verflissener Zeit die Acta zurücke fordern, und wann er sie nicht erhalten kann, dem Präsidenten solches anzeigen.

§. 10.

Wann die Partheyen, oder deren Sachwalter einige Acta, sie mögen alt oder neu seyn, zu ihrer Information vorgelegt zu haben verlangen, soll ihnen ohnverweierlich darunter gewillschret werden: doch müssen solche Acta von ihnen in der Neben-Stube in Gegenwart eines Cansley-Bedienten, durchgesehen, und das nöthige daraus extrahirt, oder um die Copey gebeten werden.

§. 11.

Weil aber öfters Acta während der Audientz gefodert werden, so muß der Registrator nach geendeter Session sich selbst in die Audientz-Stube versetzen, und die daselbst befindliche Acta wieder zu sich nehmen, auch so bald sich einige Acta verlieren, dem Präsidenten Nachricht davon ertheilen.

§. 12.

Der Registrator muß alle Monath seine Registratur nachsehen, die abgethane Sachen reponiren, eine Specification darüber verfertigen, und solche dem Präsidenten, nebst denen jeden Monath neu eingelauffenen Sachen, wie auch publicirten Sententzen, zusenden.

§. 13.

Der Registrator muß keine Attestata oder Copeyen ohne des Präsidenten Vorwissen ertheilen.

§. 14.

Er muß auch nicht leiden, daß eine Parthey, oder deren Advocaten, vielmehret deren Bediente sich in die Registratur einfinden, und Acta nachsuchen dürfen. Im Fall auch diese mit dem Registratore oder mit denen Cansley-Bedienten zu sprechen hätten, muß solches in der Neben-Stube geschehen.

§. 15.

Wann Feuers-Gefahr auf dem Tribunals-Gericht, oder in der Nachbarschaft vorhanden, muß er auf die Rettung der Registratur bedacht seyn.

§. 16.

Wann Succumbentz-Gelder, worvon etwa die Hälfte denen Armen gewidmet wäre vorfallen, so muß er zu Ende eines jeden Jahrs eine auf seine Pflicht attestirte Specification, aller gefallenen Succumbentz-Gelder dem Armen-Directorio abliefern, und damit solche jährliche Einnahme bey der Armen-Casse richtig belegen.

§. 17.

Schließlich muß er sich bey dem Antritt seiner Function, durch den in dem Codice Fridericiano Part. I. Tit. vorgeschriebenen Eyd verbindlich machen.

Tit. VI.

Von dem Amt und Verrichtung des Canskelisten.

Die Canskelisten werden auf dasjenige was in dem Codice Fridericiano P. I. Tit. X. wegen deren Canskelisten in genere verordnet worden, lediglich verwiesen.

Tit. VII.

Von dem Amt und Verrichtung des Cansley-Dieners.

§. 1.

Die Cansley-Diener oder Boten-Meister müssen von ehrlichen Herkommen, und bekandter guter Aufführung seyn, auch aus abgedankten Unter-Officieren, welche lesen und schreiben können, künftig gewählt und vorgeschlagen werden. Sie müssen die Cansley-Stube rein halten, und alle Morgen vor 8. Uhr entweder selbst oder durch einen Boten sich bey dem Präsidenten melden, ob etwas zu verrichten sey von ihm vernehmen, auch præcise um 8. Uhr sich auf der Rath-Stube einfinden.

§. 2.

Der Cansley-Diener muß denen zeltigen Präsidenten und Råthen insgesamt mit allem Fleiß, Erene und Gehorsam gewärtig seyn, Sie ehren und respectiren.

§. 3.

Die ordinaire und extraordinaire Audientzen, Commissiones, und was sonst vorgehen möchte, muß er vom Anfang bis zum Ende abwarten, damit er, wann Acta verlangt werden, bey der Hand seyn möge: Bey Verlesung derer Relationen aber, und votiren derer Råthe, muß er vor der Thüre aufwarten.

§. 4.

Die Partien soll er aus Vorsatz nicht aufhalten, sondern so viel immer möglich zur Abfertigung befördern.

§. 5.

Wann auch gerichtliche Acta bey Verhören und Commissionen, auf Befehl des Präsidenten und Råthe, von denen Protonotariis oder Secretariis abzufordern nöthig, soll er solche selbst abholen, und wann Bescheide darauf ergangen, die Acta denenelben in ihre Cammern wieder bringen.

§. 6.

Ferner soll er auch dasjenige was ihm zuæstellet werden möchte, mit Fleiß aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Designation verfertigen und halten.

c 2

§. 7.

§. 7.

Denen Parthen, und derer Sach-Bedienten, soll er mit gutem Gemüth und Bescheidenheit begegnen, niemanden mit verdriesslichen harten Worten anfahren, noch abweisen, weniger von denenselben über die ihm gesetzte Gebühren was abfordern, sondern sich daran begnügen lassen.

§. 8.

Da auf Unserm Tribunal an Schreib-Materialien, Holz und dergleichen etwas mangeln wolte, hat er solches bey Zeiten anzumelden, und sich zu bemühen genugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

§. 9.

Er selbst aber muß währenddem Protocolliren, und Ablefung derer Relationen Unserm Präsidenten und Råthen durch Vorlegung der Acten ohnerfordert nicht beschwerlich fallen.

§. 10.

Nach geendigter Audientz soll er niemand ins Gemach lassen, noch verstaten, daß die auf der Tafel verhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 11.

Weil ihm auch die Decreta am ersten zu Händen kommen, und ihm nicht allein deren Inhalt, sondern auch diejenige Råthe, welche decretirt und contrasignirt, wissend sind, hat er solche Verordnungen sofort dem Protonotario und Secretario in dessen Expedition sie gehören, zuzustellen, damit solches denen Parthen oder Sach-Bedienten nicht vor der Zeit kund werden möge.

§. 12.

Wie er sich denn übrigens alles Sollicitirens vor ein oder das andere Theil, auch alles Correspondirens sowohl selbst als durch die Seinigen enthalten, den Parthen von demjenigen, was bey dem Collegio vorgehet, nicht das geringste offenbahren, keiner Parthen der andern zum Schaden rathen, dieselbe warnen, oder sonst ihnen etwas entdecken, und keine Geschenke von denen Partheyen, ausser den gesetzten Gebühren nehmen muß.

§. 13.

Die Acta welche von Unserm Präsidenten zu Abfassung der Urtheil, oder Relationen, oder zum votiren herum zu traagen ihm übergeben werden, hat er sofort in das Kästlein, wozu ein jeder Rath seinen Schlüssel hat, einzuschließen, und also bestellen zu lassen. Auch muß er bey Verlust seines Dienstes von denen Votis derer Råthe, denen Parthen, oder deren Sach-Bedienten, noch sonst jemand die geringste Nachricht erhalten.

§. 14.

Mit denjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertigt, soll er sowohl am Gerichts- als andern Tagen ausser den Sonn-Fezt- und Buß-Tagen um 4. Uhr des Nachmittags allemahl bey Unserm Präsidenten sich einfinden, insonderheit aber bey der Siegelung selber erscheinen, und weder Commissiones noch sonst etwas sich davon abhalten lassen, auch ehe die Siegelung geendiget, nicht davon gehen, damit selbige nebst der Revision und Subscription ungesäumt erfolgen möge, worauf er solche sofort in die Cansley bringen muß, auf daß die Partheyen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§. 15.

Was der Präsident bey der Siegelung ihm befehlet, soll er sich sofort aufsuchen, und des andern Tages dem Präsidenten Nachricht von dessen Bestellung geben.

§. 16.

In denen Ferien sieget ihm ob, alle einkommende Sachen täglich aus der Tribunal-Cansley abzufordern, und solche selbst, und nicht durch andre, dem Präsidenten

ten zum distribuiren, und denen Råthen zum decretiren ins Haus zu bringen: Nach erfolgten Decretis aber, selbige ohne einigẽ Sáumnis in die Cancellay zur Registratur hinweg zu liefern, und soll ihm wegen dieses Herumtragens und Insinuation vor jedes Supplicarum 3 Gr. gegeben werden.

§. 17.

Wann in denen Ferien dem Bothenmeister selbst ein Memorial zugestellt wird, muß er solches zúfórst dem Registratori úbergeben, um es zu präsentiren, und Acta dazú aufzusuchen; hiernächst aber selbiges dem Præsidenten zur Distribution vorlegen. Es muß aber der Bothenmeister die Memorialien deshalb nicht liegen lassen, wann er seine 3 Gr. nicht bekommen, denn es müssen diese, wie die andern Gebúhren allenfalls von den Patronis cause beggetrieben werden.

§. 18.

Wolte auch jemand sonst in Sachen, die keinen Verzug leiden, außer denen gewóhnlichen Gerichts-Tagen, durch den Bothen-Meister eine Verordnung suchen, sollen ihm vor jedes Supplicarum, so er dergestalt herum trägt, gleichfalls 3 Gr. gerechnet werden.

§. 19.

Außer diesem soll der Bothen-Meister, wann er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herum trägt, von keinem Supplicato, unter keinerley Vorwand, etwas zu fordern befugt, sondern wann er darwider handeln solte, jedesmahl 2 Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig seyn.

§. 20.

Dafern auch, welches Gott abende, in der Nachbarschaft des Tribunals Feuer ent stehen solte, muß er sofort daseibst sich einfinden, und auf gute Anstalten, allenfalls auch auf Begbringung derer daseibst vorhandenen Sachen, bey Zeiten bedacht seyn.

§. 21.

Unser Bothen-Meister soll geloben und schwören, seinem Amt mit allem treuem Fleisse vorzustehn, die Briefe, wie ihm befohlen, getreulich zu besellen, auch andere Unseres Tribunals Befehle mit Fleis, und getreulich auszurichten, was ausgerichtet wieder anzusagen, auf das Gericht und Audientia gute Aufmerksamkeit zu haben, Unserem Tribunal verwandte Personen zu ehren, ihnen gehorsam und gewärtig zu seyn, niemand ohne Befehl in die Rahts-Stube über die da liegende Briefe und Acta geben zu lassen, als dem es Amts halber zustehet. Und, wann er des Rahts, oder Gerichts Seimlichkeit und Rahtschläge erfahren würde, dasselbe zu verschweigen, die Parteyen daraus nicht zu warnen, oder denselben zu rahmen, von den Parteyen über seinen gewóhnlichen und gebúhrlichen Lohn nichts zu nehmen, und sonst alles andere zu thun und zu lassen, das einem lichen Lohnen Dieners seines Amts halber, Innhalt dieser Ordnung und sonst gebúhret, alles ungefährlich. So wahr x. x.

Tit. VIII.

Von denen Sachen, welche zu des Tribunals cognition gehören.

§. 1.

Seil das Tribunal in locum derer Reichs-Gerichte surrogirt worden, so können alle Sachen, welche vorher per appellationem an die Reichs-Gerichte gegangen, nummehr per modum revisionis an das Tribunal gebracht werden.

b

§. 2.

§. 2.

Vor dieses Tribunal gehören auch einige Sachen, welche vorhin an die Reichs-Gerichte nicht devolvirt worden, als *causae Ecclesiasticae, & matrimoniales*, item *possessoriae &c.*

§. 3.

Es seyn auch per speciale rescriptum vom 3. April 1730. dahin verwiesen worden die Bergwerck-Sachen, wann blos über Berg-Portiones und eines oder des andern daran habendes Recht inter privatos gestritten wird: Und worbey Ce. Königl. Majestät kein immediat und besonders Interesse haben.

§. 4.

Wie dann auch durch ein Special-Edict vom 31. August. 1722. die Pfälzer-Colonie Sachen von Magdeburg und Halle, (die in Stendal wohnende Colonisten seyn mit der Französischen Colonie combinirt, und gehören also zur Französischen Jurisdiction) wann dieselbe 100. und mehr Thlr. betreffen, bey dem Tribunal angebracht werden können.

§. 5.

Und weil Wir in Unserer Chur-Mark die Verschickung der Acten aufgehoben, so haben Wir die vor dem Cammer-Gericht schwebende Processen in der dritten Instantz gleichfalls per modum commissionis an das Tribunal verwiesen: woselbst dieselbe in der letzten Instantz rechtlich decidirt werden sollen.

§. 6.

Hingegen können folgende Sachen bey dem Tribunal nicht angenommen werden:

L) Wann keine Summa revisibilis vorhanden ist

Summa revisibilis ist

(a) In Preussen	2000 Rthlr.
(b) In Schlesien bey denen Ober-Ämtern	500 Rthlr.
Bey denen Mediat-Regierungen	200 Rthlr.
(c) Im Herzogthum Cleve	600 Goldfl.

NB. Der Goldgulden wird ratione Summae appellabilis auf 1 Rthlr. 52 $\frac{1}{2}$ St. gerechnet.

(d) Im Herzogthum Magdeburg	400 Rthlr.
(e) Im Herzogthum Vor-Pommern	200 Rthlr.
(f) Im Fürstenthum Hinter-Pommern 500 Goldfl.	1000 Fl.

NB. Der Goldgulden wird 1 Thlr. 8 Gr. gerechnet.

(g) In Pommerischen Consistorial-Sachen	100 Fl.
(h) In dem Fürstenthum Halberstadt	
In Mobilibus	400 Fl.
In Immobilibus	600 Fl.
(i) Im Fürstenthum Minden	400 Rthlr.
(k) Im Fürstenthum Moers	400 Rthlr.
(l) In der Grafschaft Lingen	50 Fl.
(m) In Tecklenburg	300 Fl.
(n) Von denen Pfälzer-Colonien in Magdeburg und Halle	100 Rthlr.

§. 7.

Wann die Summa revisibilis zweifelhaftig ist, soll dem Revidenten frey stehen zu schweren, daß er lieber so viel als die Summa austrägt verlihren wolle, allen

allenfalls stehet dem *Judicio* *in periculo revidentis* denselben die dritte Instantz zu verstaten.

§. 8.

Wenn die Sache *Jura, annuus redditus &c.* betrifft, muß der Revident bescheinigen, daß dieselbe so viel werth seyn als die *Summa revisibilis* ausmacht, allenfalls den Werth beschwören.

Wann Straffen, wodurch des *Condemnati* Ehre ledirt wird, dickirt worden, soll es auf des *Judicii arbitrium* ankommen, ob die Revision anzunehmen.

§. 9.

Es werden aber die Zinsen nicht unter die *Summam revisibilem* gerechnet, sondern bloß diejenigen, worüber die Partheyen streitig seyn.

§. 10.

Wann jemand die dritte Instantz ergreiffet, und *Summa revisibilis* notorie nicht vorhanden, muß nicht allein der Richter bey arbiträrer Straffe die Execution, des eingewandten *Remedii* ohngeacht, verrichten; sondern die Parthey jederzeit mit 25 *Rthlr.* den *Advocaten* oder *Concipienten* aber mit 50 *Rthlr.* bestraffen.

§. 11.

Weil aber öfters Umstände vorkommen können, wo es hart seyn würde die Partheyen, deswegen weil *Summa* nicht *revisibilis* ist, hilflos zu lassen, so leidet die vorige Regel einen Abfall.

(1) In Armen-Sachen.

(2) Wann der klagenden Parthey ganze Habeligkeit in demjenigen, worüber geklagt wird, besteht.

(3) Wann wegen einer erkannten Straffe geklagt wird, wodurch des *Condemnati* Ehre ledirt wird. *Vid.* §. 8.

(4) Wann *evidens iniquitas* oder *nullitas* vorhanden ist.

Es kan also in diesen Fällen die dritte Instantz verstatet werden, wann schon keine *Summa revisibilis* vorhanden ist. Es wäre dann, daß die beyde vorige Sententzen conform wären, in welchem Fall in diesen Sachen niemahlen die dritte Instantz verstatet werden soll.

§. 12.

Es können ferner und II. die *Remedia* bey dem Tribunal nicht angenommen werden, wann die Sache vorhin durch drey Instanzen abgethan worden, weil Wir supponiren, daß die Partheyen ihrem *Advocato* vor dem Anfang des *Processus* eine völlige Instruktion werden ertheilet, der *Advocatus* aber den *Processus* vorgeschriebener Maßen werde instruiert, allenfalls den Mangel in der zweyten Instantz supplirt haben.

Es soll daher die vierde Instantz nicht verstatet werden, wann schon die dritte Sententz *duas conformes* gehabt. Weil der Richter dritter Instantz *complete Acta* vor Augen gehabt, und darüber vociren müssen, folglich die *presumptio* vor den obersten mit lauter grundgelehrten Rätthen besetzten Senat militiret. Wie dann auch

§. 13.

III. In denen Sachen, welche denen Kriegs- und Domainen-Cammern privative überlassen worden, keine *Revisio* verstatet werden soll.

§. 14.

Endlich und IV. so hat das *Remedium revisionis* in allen denen Fällen nicht statt, welche nach dem *Codice Fridericiano* P. 3. Tit. 40. sich zur dritten Instantz nicht qualificiren.

b 2

Tit. IX.

Tit. IX.

Von der Interposition der Revision an das Tribunal.

Item

Wie die Proceſſe in dieſer dritten Inſtanz zu inſtruiren,
die Urtheil abzufaſſen, und zu publiciren.

§. 1.

Es haben die Proceſſe bey dem Tribunal nach der bisherigen Verfaſſung nicht anders als weiltäufig und koſtbahr ausfallen können, weil ſo viele unnöthige Formalitäten bey dieſer Inſtanz beobachtet, und ſo weiltäufige Termine verſtattet werden müſſen, wovon das Gericht nicht hat abgehen können. Damm

§. 2.

Nach denen bisherigen Verfaſſungen ſeyn (1) denen Partheyen 2 bis 3 Monath verſtattet worden die Appellation zu introduciren: (2) Bey der Introduction hat der Appellante dociren müſſen, daß (a) ſumma appellabilis vorhanden, (b) daß er binnen 30 Tagen bey dem iudice a quo acta requirit, und (c) Sich ad quævis ſolenia offerirt habe. Worbey er (d) die Rationes decidendi, welche er öfters in vielen Monathen nicht erhalten können, beylegen müſſen.

(3) Hierauf ſeyn Acta einem Re- und Correferenten diſtribuir̄t worden, um zu erkennen, ob die Appellation anjunehnten ſey, worüber viele Monath hingegangen.

(4) Wann nach ſo langer Zeit die Appellation rejicirt worden, haben die Partheyen zwey, drey, auch wohl viermahl pro receptione appellationis Anſuchen gethan, bis endlich das Tribunal ſelber die Appellation angenommen, oder auf Ordre vom Hofe dieſelbe annehmen müſſen: welches wiederum einen groſſen Aufenthalt in dem Proceſſe verurſachet hat.

(5) Wann die Appellation angenommen worden, ſeyn dem Appellanten 2 bis 3 Monath zur Reproduction derer Proceſſum und Juſtification derer Gravaminum indulgirt worden: Worbey wiederum verſchiedene Solennitäten beobachtet, und (a) documentum factæ inſinuationis, ſo wohl an den Richter als an alle Intereſſenten, (b) ein Ateſt præſtorum ſolennium beygelegt, und (c) acta primæ inſtantiæ zugleich eingeleſert werden müſſen.

(6) Weil nun occasione dieſes fatalis introducendi & reproducendi öfters etwas verſäumt wurde, ſeyn daher vielfältige Deſertions- und Reſtitutions-Proceſſe entſtanden, welche manchmahl den Haupt-Proceſſ Jahr und Tag aufgehalten haben.

(7) Wann endlich die Sache in Gang gerathen, haben die Partheyen zu Einbringung der Schriften 2 bis 3 Dilaciones (jede a 6 Wochen) geſucht, ſo daß ehe eine ſolche Schrift eingekommen, öfters ſechs Monath hingegangen ſeyn.

(8) Bey dem Urtheil hat ſich die Sache am meiſten accrochirt, weil einige Rätthe die Acta viele Jahre bey ſich liegen laſſen, ehe ſie die Relation verfertiget haben.

§. 3.

Weil nun dieſe Formalitäten und weiltäufige Termine mit Unſerer Intention die Proceſſe in allen dreyen Inſtanzien in einem Jahr zum Ende zu bringen ganz incompatible ſeyn, ſo haben Wir dieſelbe mehrentheils aufgehoben, und ſoll ehe mit der Reviſions- oder der dritten Inſtanz bey dem Tribunal folgender geſtal gehalten werden:

§. 4.

Wir ſetzen voraus, daß das Remedium reſiſionis in allen Sachen, welche ſich

zur

zur dritten Instanz, nach dem *Tit. procedente, qualificiren*, schlechterdings angenommen, und über die Frage, ob die Revision zu verfiähen oder nicht, kein besonderes Erkenntniß weiter ergehen soll.

§. 5.

Sondern wann jemand wider das in der zweyten Instanz ergangene Urtheil die dritte Instanz, das ist das *Remedium revisionis*, ergreifen will, muß er solches bey dem *judice a quo* binnen 10 Tagen interponiren.

Not. Es soll aber der ganze sechende Tag bis des Abends um 8 Uhr unter diesem *fatali* begriffen seyn.

§. 6.

Der *Revidente* muß alle und jede *Gravamina* deutsch specificiren, weil sonst, wann die *Gravamina* nicht specificire benannt werden, die Revision, (wann auch schon gegen das ganze Urtheil gravaminirt wird,) nicht angenommen werden soll.

§. 7.

Der *judex a quo* muß dem Gegentheil die *Schedulam revisionis* sofort communiciren, der *Revidente* aber solche denselben bey 5 Rthlr. Straffe intimiren: anbey, ohne weitere Verordnung zu erwarten, die *justificationem gravaminum* binnen 4 Wochen bey dem *judice a quo* in duplo einbringen.

Welches *fatale* niemahlen prorogirt werden soll.

§. 8.

Der *Revisus* muß binnen 4 Wochen *præclusivischer* Frist excipiren.

Ultra exceptiones aber soll nicht weiter verfahren werden; weil supponirt wird, daß der *Advocat* die Sache in denen beyden vorigen Instanzen seiner Pflicht nach mit allen Umständen und Rechts-Gründen werde instruirte haben: und daher das *Judicium*, da nicht erlaubt ist in dieser *Revisions-Instanz* etwas neues vorzubringen, sich genugsam *ex actis prioribus* erfeschen.

§. 9.

Wann also excipiendo geschlossen, muß der *judex a quo* *acta* in proxima introculiren lassen, und dieselbe nebst der *Re- und Correlation* mit der nächsten *Post* an das *Tribunal ex officio* einschenden.

Wann die *Parthey* bey der *Introculacion* sich zu denen *Post-Gebühren* nicht erklaßrt, noch, wo solche abzufodern, anzeigt, müssen die *Gebühren* aus der *Sportuln-Casse* vorgeschossen, und sofort wieder von dem säumigen Theil durch die *Execution* beygetrieben werden.

§. 10.

Wann bey dieser dritten Instanz einige *Memorialien*, übergeben werden müssen, (welches nach der jetzigen *Verfassung* fast nicht möglich) so muß der *Advocatus Provincialis* solche unterschreiben, welchem die *Verordnung* darauf *ex officio* durch den *Bothenmeister* auf der *Post* zugefertiget werden soll.

§. 11.

Weil nun solchergestalt die *Instruktion* des ganzen *Process* bey dem *Judice a quo* bleibet, folglich die *Beschleunigung* bloß von ihm, und denen *Provincial-Advocaten* dependiret: So haben Wir Unserm *Tribunal* hiedurch alles Ernstes anbefehlen wollen, die *Provincial-Richter*, wann sie nicht nach der *Ordnung* verfahren, zu deren bester Beobachtung anzuweisen, die *Advocaten* aber, wann sie die *Schriften* mit *Recocctis* überhäuffen, solche zu rechter Zeit nicht einliefern, oder eine gang offenkundig ungeredete Sache defendiren, nach *Anleitung* Unserer *Codicis Fridericiani* zu bestraffen.

§. 12.

Der *Bothenmeister* muß fleißig bey jeder einlauffenden *Post*, ob *Acta* an das *Tribunal* eingelauffen, sich erkundigen, solche abfodern, und dem *Registratori* zustellen; Wann sie nicht *franguir* seyn, müssen die *Post-Gelder* aus der *Sportuln-Casse* vorgeschossen, und die *Regierungen*, welche *Acta* ohne solche zu *franguiren* eingeschickt, *ex propriis* das *duplum* erstatten.

§. 13.

Der *Registrator* muß die eingeschickte *Acta* höchstens denselben oder den folgenden Tag dem *Präsidenten* zur *Distribution* vorlegen; allermaßen Wir die unnöthige *Reclusions-Termine* hiedurch völlig abgeschafft wissen wollen.

§. 14.

Der Präsident muß bey allen ^{§. 14.} Sachen einen Re- und Correferenten benennen, und jeder Referente muß binnen 8 Tagen mit der Relation fertig seyn, auch solche dem Präsidenten, um das Präsentatum darauf zu setzen, zusehen:

Wer in der gesetzten Zeit mit seiner Relation nicht einkommt, muß vor jeden Tag 1. Rthlr. in die Sportuln-Casse erlegen: Worvon das Collegium zu dispensiren nicht befugt ist.

§. 16.
Wann jemand wegen besonderer Umstände verhindert wird die Relation binnen denen gesetzten 8 Tagen fertig zu liefern, muß er vor Ablauf der 8 Tage die Ursachen dem Präsidenten anzeigen, welcher dem Befinden höchstens noch 8 Tage zugeben kann.

§. 17.
Es können sich die Rätthe um so vielweniger hierüber beschweren, weil nach der neuen Verfassung keine Acta über eine Hand dick anwachsen können: Die Rätthe auch übrige Zeit genug haben binnen 8 Tagen dergleichen Sachen auszuarbeiten, weil Sie bey keinem andern Collegio als bey diesem Tribunal arbeiten dürfen.

§. 18.
Weil sich aber leicht zutragen kann, daß einem Rath in einer Woche 2 bis 3 Acten distribuirt werden, so versichert sich von selbst, daß ihm zu einer jeden Sache 8 Tage verstatet, folglich ihm zu denen ihm zugleich distribuirten 3 Processen auch 3 Wochen Zeit gelassen werden müsse.

§. 19.
Sobald beyde Relationes fertig, muß der Präsident davor sorgen, daß dieselbe ohnverzüglich in der nächsten Audienz abgelesen werden.

§. 20.
Die Rätthe müssen bey Ablefung derer Relationen die behörige Attention haben, die vornehmste Momenta aufschreiben und notiren, und solchergestalt mit behöriger Attention und ruhigem Gewissen ihr Vorum ertheilen.

§. 21.
Wann duz conformes reformirt werden sollen, müssen alle Rätthe (ohne Beyfügung derer Relationen) Acta lesen, und binnen 4 Tagen ihr Vorum schriftlich cum rationibus aufsetzen; worauf dann erst juxta majora der Schluß gemacht werden muß. So daß diese Formalitæ loco der bisherigen Supplications-Instantz gehalten werden soll.

§. 22.
So bald das Urthel fertig, mundirt, und unterschrieben ist, muß dasselbe nebst denen Acten an den Judicem a quo ex officio zur Publication remittirt, demselben auch zugleich eine Specification derer Urthels und andrer Gebühren zugefertiget, und ihm deren Beytreibung anbefohlen werden.

Es versichert sich aber von selbst, daß die Remission der Acten und der Urthel an das Cammer-Gericht blos durch ein Anschreiben geschehen müsse.

§. 23.
Wann bey dem Tribunal interloquirt, und die Parthey angewiesen wird noch etwas zu bewirken oder zu präctiren, dürfen Acta zu Evicirung des Hin- und Herschickens nicht remittirt werden, sondern dieselbe bleiben bis zur Endigung der Sache bey dem Tribunal. Weil supponirt wird, daß die Advocaten ihre Manual-Acta complet haben müssen.

§. 24.
Wann in dieser dritten Instantz über Attencata geklagt wird, muß die Hauptsache dadurch nicht aufgehalten werden, sondern es muß die Parthey separata actione um deren Abstellung bey dem Judice a quo bitten, und rechtlich darüber erkennen lassen. Vid. P. 3. T. 4. §. 30. & Tit. 10. §. 29.

§. 25.
Weil nun solchergestalt die Processen bey dem Judice a quo instruir, und Acta blos zum Spruch an das Tribunal eingesandt, die Urthel ex officio mit denen Acten remittirt, die Decreta aber ex officio insinuat werden, so brauchet es bey dem Tribunal

bunal keiner besondern Advocaten vielweniger Procuratoren, als welche Wir schon vorhin abgeschafft haben.

§. 26.

Es muß also nach dieser Verfassung ein Proceß in der Tribunals-Instanz nicht leicht über 3 Monat, inclusive der Urtheil, dauern, wodurch dann die schwere ehmahlige Kosten von selbst hinwegfallen.

Tit. X.

Von Avocation derer Acten.

§. 1.

Weil bey der jetzigen Einrichtung nicht leicht eine avocatio actorum, wegen verzögert oder denegirter Justitz gebethen werden kann, so muß das Tribunal solche auch nicht verfahren um so viel weniger, weil durch dergleichen Avocationes die Processse ungemein aufgehalten werden.

§. 2.

Wann aber wieder alles Vermuthen die Partheyen eine rechtliche Ursache haben solten, über verzögerte und denegirte Justitz zu klagen, solche auch bescheinigen, und daher um Avocation der Acten bitten, so soll anfänglich ein Rescriptum justitiae an den Judicem a quo ergehen, wann aber mit der Klage continuirt wird, Acta avocirt, und ohne weiteres Verfahren darinn erkannt werden.

§. 3.

Würde sich finden, daß die Avocatio actorum zur Ungebühr gesucht worden, muß die Parthey mit 50 Rthlr. Strafe belegt, der Advocat aber cassirt, und wann ein fremder Consulent die Schrift verfertigt, dieser gleichfals mit 50 Rthlr. bestrafft, oder 6 Wochen halb bey Wasser und Brod zur gefänglichen Haft gebracht werden.

§. 4.

Wann aber der Richter ex actis überführt würde, daß er die Justitz wüthlich denegirt oder verzögert hätte, so soll er der Parthey alle Kosten, wie sie solche vermittelst Eides angeben würde, erstatten, und dem Befinden nach mit gleicher Strafe wie die Parthey belegt werden.

§. 5.

Wann eine Sache per sententiam, sie mag interlocutoria oder definitiva seyn, decidirt worden, hat niemahls avocatio actorum statt, sondern es muß Gravatus, die gewöhnliche Remedia ergriffen.

Tit. XI.

Bonder Revision in Ravensbergischen Sachen.

§. 1.

In denen Ravensbergischen Sachen wird der Recces de anno 1653. zum Fundament gesetzt.

§. 2.

Wann die Partheyen vermeynen, daß Sie durch des Ravensbergischen Appellations-Gerichts-Urtheil graviret seyen, so stehet ihnen frey das Remedium revisionis intra dicendum an das Tribunal zu ergriffen.

§. 3.

Worauf Acta, wann sich die Sache zur dritten Instanz qualificiret, ex officio an das Tribunal eingeschickt, und von dem Tribunals-Präsident ohne weiteres Verfahren, auch ohne eine besondere Vollmacht bezubringen, distribuir werden müssen.

§. 4.

Wann sententia confirmatoria erfolgt, muß der verließende Theil 20. Rthlr. Succumbentz-Gelder erlegen, die Acta auch ex officio nebst dem Urtheil an das Ravensbergische Appellations-Gericht zur Execution remittirt, und zugleich die Specification der Urtheile und andrer Gebühren beigefügt werden; vor deren Vertheilung forshames Gerichte sorgen muß.

Tit. XII.

Von denen Preussischen und Schlessischen Revisionen.

S. 1.

Seil bey diesen Provinztzen besondere Umstände vorkommen, so soll bey bevorstehender Reformation auch dieserwegen das Benöthigte verordnet werden, und bleibe es daher in Preussen bey der bisherigen Verfassung, in Schlessen aber bey der gemachten Interims Verordnung.

Tit. XIII.

Von denen Expensen.

S. 1.

Samit auch ein jeder wissen möge, was er bey dem Tribunal vor Sportuln zu entrichten habe; so soll künftig gegeben werden

- | | | |
|--|----------|-------|
| I.) Vor ein jedes Decret, Befehl oder Rescript mit dem Stempel | 1 Rthlr. | 3 gr. |
| Dem Notzen-Meister pro insin. | | 3 " |
| Siegel-Groschen | | 12 " |
| II.) Vor ein Definitiv-Urtheil von jeder Parthey 6. 8. bis | 10 | " " |
| In denen Schlessischen Sachen, besage der Ordnung von jeder | | |
| Parthey 10. 15. bis | 20 | " " |
| Vor die Sieglung von jedem Theil | I | " " |
| Pro expeditione mit dem Stempel von jeder Parthey | I | " " |
| III.) Vor ein Interlocut von jeder Parthey mit der Expedition | | |
| und Stempel 3. 4 bis | 5 | " " |
| Vor Sieglung jeder Theil | | 12 " |
| IV.) Pro Remissione Actorum | I | " " |

NB. Diesen Rthlr. sollen dem jetzigen Registratori, weil er die confusile Registraturen bey dem Cammer-Gericht in Ordnung bringen muß, gelassen werden, nach dessen Abgang aber der Sportul-Casse zufließen. Unterdessen muß er das Einwand, und andere benötigte Zubehör zu dem Einpacken hergeben.

- V.) Weil das Tribunal fast alle vorige Expeditions-Gebühren versichert, hingegen die Provincial Collegia davon profitiren, so müssen die Succumbentz-Gelder, wann sie bey dem Tribunal erkannt werden, diesem zur Helffte berechnet und eins geschickt werden.

S. 2.

- Der Notzenmeister bekommt
- 1.) Von einem jeden Rthlr. Urtheils-Gelder so lang ihm die Einnahme und Beytreibung derer Sportuln anvertrauet wird. 1 gr.
 - 2.) Von einem jeden einkommenden Proceß 4 gr.
 - 3.) Von einem jeden Decret oder Rescript mit der Insinuation 3 gr.
 - 4.) Von abschläglichen Decretis 1 gr.
 - 5.) Wann Acta remittirt werden, weil er solche auf die Post bringen muß 4 gr.

S. 3.

Die Cangelisten bekommen vor einen comprels geschriebenen Bogen 2 gr. welche nicht zur Sportuln-Casse gebracht werden.

S. 4.

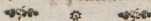
Der Protonotarius muß die Taxa jederzeit auf das Concept, und auf das Mundum setzen.

S. 5.

Wenn Abschriften ex Actis verlangt werden, und das Collegium solches bewilliget, bekommt der Protonotarius pro Bogen welche nicht in die Sportuln-Casse kommen. 2 gr.

S. 6.

Ausser diesen specificirten Kosten soll von niemanden, bey Straffe der Cassation, unter dem Vorwand einer Paricatis rationis, oder daß es von denen Vorfahren also hergebracht, oder daß die Parthey es ultero offerirt u. etwas mehr genommen werden.



Ko 166

§ (2) 4^o

Vb18

MC



en können. Die Justitz- mit der Justitz beyh Ma- zu thun haben, werder Verwaltung der Justitz in d denen Justitz-Collegiis d in, so werden sie von der und verpflichtet.

iefes, das wenn ins fünf- Pächter und Beamte an



PROJECT

einer nach

Er. Königl. Majestät von Preussen vorgescriebenem PLAN

TRIBUNAL-Ordnung

vermöge welcher
**Alle Proceffe in der dritten und letzten Instanz
in drey und höchstens in vier Monath
abgethan werden sollen.**



Tit. I.

Wie das Tribunal besetzt werden soll.

§. 1.

Es soll das Tribunal künftig aus einen Presidenten, Vice-Präsidenten und sieben Geheimden Tribunals-Räthen besetzen; und weil in allen Sachen ein Re- und Correferent bestellet werden soll, so solget von selbst das der Vice-Präsident die Relationes mit verfertigen müsse. Hiernächst soll auch dieses Collegium mit zweyen Referendariis, einem Protonotario, einem Registratore, zweyen Cauter listen, und einem Botthenmeister versehen werden.

§. 2.

In das Tribunal soll keiner gesetzt werden, welcher nicht vorher in dem Dritten Senat des Cammer-Gerichts gearbeitet, und sich vor andern distinguirt hat.

Worüber Wir Uns, ohne auf die Ordnung und den Rang zu reflectiren, ledige lich die Disposition vorbehalten.

§. 3.

Das Tribunal versamlet sich Dienstags und Donnerstages Morgens um 8. Uhr auf dem neuen Collegien-Haus. Wer sich nicht einfundet giebt 16. Gr. in die Armen-Büchse; Wer gar ausbleibt, und kein iustam causam, die er in seinem Billet an Eudex statt bekräftigen muß, aufführet, giebt doppelt so viel.

§. 4.

Ob Wir nun zwar versichert seyn, daß die von Uns in dieses Collegium gesetzte Räte keiner Corruption unterworfen seyn, so wollen Wir sie dennoch zum Ueberfluß auf dasjenige, was diesemwegen in Unserem Codicee Fridericiano P. I. T. I. versehen ist, verweisen.

a

Tit. II.